

Taxordnung Seniorenzentrum Falkenhof Aarburg

2021

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner des Seniorenzentrums Falkenhof. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionspauschale (zu Lasten Bewohner),
- Betreuungspauschale (zu Lasten Bewohner),
- Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegeleistungen (zu Lasten Versicherer, Bewohner und Öffentliche Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer).

1.4 Garantievorschuss

Bei Festeintritt	CHF 6'000.00
Bei Ferieneintritt	CHF 3'000.00
Bei subsidiärer Kostengutsprache und Beistandschaft	CHF 12'000.00

Der Vorschuss muss im Voraus geleistet werden und wird bei Vertragsauflösung verrechnet. Der Vorschuss wird nicht verzinst.

2. Pensionspauschale

2.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionspauschale sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Bei Todesfall wird die Miete (Pensionspauschale abzüglich Mahlzeiten) nach der Zimmerräumung noch während 14 Tagen weiterverrechnet.

2.3 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionspauschale (Anhang I) gewährt.

3. Betreuungstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang I) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge; Einkäufe usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

3.2 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Die Betreuungstaxe entfällt ab dem zweiten Abwesenheitstag. Für den Ein- und Austrittstag wird der volle Ansatz verrechnet.

4. Zusatzleistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionspauschale verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden.

5. Pflegeleistungen

5.1 Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherer vergütet.

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5.3 Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird den Bewohnern die Deckungslücke verrechnet. Diese Beiträge der Bewohner richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind von diesem gemäss Anhang III festgelegt.

6. Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ort, Datum

Aarburg, 17. November 2020

Namens des Stiftungsrates

Präsident:

Zentrumsleiterin:




Anhang I

1. Pensionspauschale pro Tag

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Bewohner mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton Aargau | CHF 118.00 |
| 1.2 | Zuschlag bei Kurzaufenthalten bis drei Monate | CHF 20.00 |
| 1.3 | Reduktion ab 3. Tag der Abwesenheit (nur ganze Tage) | CHF 12.00 |

2. Betreuungstaxe im Haupthaus

Die Betreuungstaxen pro Tag für nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen werden über alle Pflegestufen mit CHF 38.00 verrechnet.

3. Betreuungstaxe in der Wohngruppe

3.1 Spezialisierte Betreuung

Menschen mit einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung kommen in einem geschützten Rahmen, in überschaubaren Wohngruppen besser zurecht. Im Zentrum stehen Alltagshilfen und emotionale Beziehungen. Diese lassen sich in kleineren Einheiten leichter entwickeln. Eine „Normalität“ des Wohnens unterstützt die Aufrechterhaltung sozialer Bezüge und die Einbeziehung der Angehörigen in die Betreuung. Es gibt weniger Probleme und Störungen unter den Bewohnenden. Die an Demenz Erkrankten laufen nicht Gefahr, durch ihr anderes Verhalten nicht von der Krankheit Betroffene zu provozieren oder gar zu stören. Das Personal kann sich gezielt auf die individuellen Bedürfnisse einer relativ homogenen Gruppe konzentrieren. Es gibt weniger Interessenkonflikte durch eine klare Handlungsrichtung der Pflege und Betreuung. Die spezialisierte Betreuung ist zeitintensiver.

3.2 Definitionen und Begriffe

Der Begriff Demenz vereinigt eine Vielzahl von Krankheitsbildern und Ursachen. Das Hauptmerkmal einer Demenzerkrankung ist der Verlust der geistigen Leistungsfähigkeit aufgrund körperlicher Veränderungen des Gehirns. Mit fortschreitendem Verlauf der Krankheit kommt es zu Störungen wichtiger kognitiver Funktionen, wie Erinnerungsvermögen, Denken, Sprache, Orientierung, Auffassung, Lernfähigkeit und Urteilsvermögen.

3.3 Aufnahmeverfahren

Die Wohngruppe ist für Menschen mit einer Demenzerkrankung in jedem Stadium konzipiert. In erster Linie werden Bewohner/Innen mit Weglauftendenz in die Wohngruppe aufgenommen.

3.4 Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxen pro Tag für nicht kassenpflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen werden über alle Pflegestufen mit CHF 63.00 verrechnet.

Anhang II

Leistungen, die zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie verrechnet werden:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| a) Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt | nach Aufwand |
| b) Ausserordentlicher Mehraufwand für Pflege und Betreuung, der nicht durch die Krankenkasse gedeckt ist. | CHF 60.00 pro Stunde |
| c) Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen | nach Aufwand |
| d) Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten sowie Coiffeur- und Pédicure-Auslagen; ferner die Kosten für Telefon, Radio und Fernsehen, etc. | |
| - Persönliche Bedürfnisse | gemäss separater Preisliste |
| - Softdrinks und alkoholische Getränke | gemäss separater Preisliste |
| - Einmalige Installationsgebühren (Telefon/TV/Radio etc.) | CHF 50.00 |
| - Monatliche Anschlussgebühren Telefon inkl. Gespräche | CHF 25.00 |
| - Monatliche Anschlussgebühren TV | CHF 22.00 |
| - Gerätemiete monatlich (Telefon/TV/Radio etc.) | CHF 15.00 |
| e) Haftpflicht- und Mobiliarversicherung | Gemäss monatlicher Rechnungsstellung |
| f) Unkosten bei Sterbefällen | CHF 300.00 |
| g) Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören z.B. Taxidienste | nach Aufwand |
| h) Aufwandpauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d.h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Heimeintritt) | CHF 300.00 |
| i) Verwaltungskosten beim Eintritt | CHF 300.00 |

Anhang III

Pflege und medizinische Nebenleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherern verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatientinnen und -patienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif (Tabelle 1).

2. Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand (Tabelle 1) richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

3. Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (Tabelle1).

4. Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

- a) Kassenpflichtige paramedizinische Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung oder medizinische Analysen, ambulante ärztlichen Leistungen, kassenpflichtigen Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente.
- b) Alle zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen usw. werden gemäss den dort vereinbarten Taxen verrechnet.

Tabelle 1: Beiträge für Pflegeleistungen in CHF/Tag gültig ab 1. Januar 2020

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert	Versicherer	Öffentliche Hand	Bewohner	Davon MiGeI (von Preis pro Stufe) In Franken
Art. 7a Abs. 3 KLV	Minuten Art. 7a Abs. 3 KLV	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag	
1-a	bis 20	9.60	0.00	1.40	0.20
2-b	21 - 40	19.20	0.00	13.70	0.60
3-c	41 -60	28.80	3.00	23.00	1.00
4-d	61 - 80	38.40	15.30	23.00	1.40
5-e	81 - 100	48.00	27.60	23.00	1.80
6-f	101 - 120	57.60	39.90	23.00	2.20
7-g	121 - 140	67.20	52.20	23.00	2.60
8-h	141 - 160	76.80	64.50	23.00	3.00
9-i	161 - 180	86.40	76.80	23.00	3.40
10-j	181 - 200	96.00	89.10	23.00	3.80
11-k	201 - 220	105.60	101.40	23.00	4.20
12-l-a	221 – 240	115.20	113.70	23.00	4.60

Anhang IV

- | | |
|--|--|
| a) Verpflegung von Gästen | Gemäss separater Preisliste |
| b) Zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung, Verpflegung, Wäscheversorgung, des Reinigungsdienstes oder der Hauswartung pro Stunde und Material | CHF 60.00 |
| c) Anschreiben der persönlichen Wäsche einmalig | CHF 150.00 |
| d) Flicken und Abändern der persönlichen Wäsche sowie spezielle Reinigungsarbeiten | nach Aufwand |
| e) Schlussreinigung des Zimmers | CHF 300.00 |
| f) Arztkosten, Arzneimittelkosten, Pflegematerialien | Gemäss Rechnungsstellung
Arzt, Apotheker, Falkenhof |